

**Betriebssatzung
des Abwasserwerks der Kreisstadt Saarlouis
in der Fassung des 4. Nachtrages vom 09.02.2006**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 Kommunalselfverwaltungs-gesetz (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 01. Juni 1987, zu-letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 1999 (Amtsblatt S. 928), hat der Rat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

- Hinweis:
1. Nachtrag vom 27.09.2001, in Kraft getreten am 01.10.2001
 2. Nachtrag vom 21.03.2001, in Kraft getreten am
 3. Nachtrag vom 21.03.2003, in Kraft getreten am 27.02.2003
 4. Nachtrag vom 09.02.2006, in Kraft getreten am 16.02.2006

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Das Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis wird als nicht-wirtschaftliches Unternehmen der Kreisstadt Saarlouis ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Abwasserwerkes ist es, Abwasser im Sinne des § 49 des Saarl. Wassergesetzes (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998, zu sammeln und gemäß den Vorschriften des § 50 a des SWG zu beseitigen.

Das Abwasserwerk nimmt alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Saarlouis in der jeweils gültigen Fassung wahr. Ihm obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser.

Das Abwasserwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Vorrangig sind in solchen Fällen die städtischen Dienststellen, Betriebe und Gesellschaften zu berücksichtigen.

§ 2

Name des Betriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

“Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis “ (kurz „AWS“).

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

Er hat seinen Sitz in Saarlouis.

§ 3

Verwaltungsorgane des Betriebes

Verwaltungsorgane des Abwasserwerkes sind der Oberbürgermeister, die Werkleitung, der Stadtrat und der Werksausschuss.

§ 4

Werkleitung

1. Die Werkleitung obliegt dem Beigeordneten für Bauwesen, Liegenschaften und Umwelt.
Dieser wird im Verhinderungsfall durch den Leiter des Amtes für Tiefbau, bei dessen Verhinderung durch den Leiter des Hauptamtes und Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt vertreten.
2. Die Werkleitung leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung

obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

3. Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 der EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln.

Im Rahmen der laufenden Betriebsführung obliegen der Werkleitung insbesondere:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 ff. EigVO) und des Jahresabschlusses (§ 19 EigVO),
- b) die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 5.000 nicht übersteigen,
- c) die befristete Niederschlagung von Forderungen, diese sind dem Werksausschuss einmal im Jahr vorzulegen,
- d) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von Euro 1.000,
- e) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von Euro 10.000,
- f) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Ermächtigung bis zu einem Betrag von Euro 25.000,
- g) die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Ermächtigung bis zu einem Betrag von Euro 250.000,
- h) Auftragserweiterungen und Überschreitungen, die 10% der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von Euro 25.000, in den Fällen, in denen die Erweiterung bzw. die Überschreitung den Betrag von Euro 12.500 übersteigt, ist der Werksausschuss in Kenntnis zu setzen

Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach dem KSVG, der EigVO oder dieser Satzung dem Stadtrat oder dem Werksausschuss zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

4. Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. der Stadt nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie hat den Stadtrat bzw. den Werksausschuss in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
5. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Sie erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.

§ 5

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nach § 35 KSVG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 EigVO nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Abwasserwerkes geltenden besonderen Vorschriften,
4. der Erlass und die Änderung von Satzungen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

§ 6

Werksausschuss

1. Der Werksausschuss besteht aus
 - a) dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
 - b) 19 Mitgliedern des Stadtrates, die von diesem bestellt werden (§§ 109 Abs. 2 und 48 Abs. 2 KSVG).

Die Amtszeit der Mitglieder des Werksausschusses nach Buchstabe b) endet mit der Amtszeit des Stadtrates, die des einzelnen Mitgliedes mit seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat.

2. Der Werksausschuss wird vom Oberbürgermeister einberufen. An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
3. Für die Vertretung seiner Mitglieder und den Geschäftsgang gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Stadtrat und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss bereitet die für den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
2. Der Stadtrat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KSVG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EigVO folgende Angelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht gemäß §4 der Werkleitung übertragen sind, zur unmittelbaren

Erledigung und Beschlussfassung:

- a) die Vergabe von Bauaufträgen sowie Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, bis zu einem Auftragswert von Euro 500.000,
- b) die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert Euro 10.000 überschreitet und Euro 100.000 nicht übersteigt,
- c) Auftragserweiterungen und Überschreitungen, die 10% der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, jedoch mindestens Euro 25.000 und höchstens Euro 100.000,
- d) der Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einem Betrag von Euro 25.000,
- e) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
- f) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von Euro 100.000,
- g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist.
- h) die Stellungnahme zu Weisungen des Oberbürgermeisters an die Werkleitung, für deren Ausführung die Werkleitung die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt.

§ 7 a

Mehraufwendungen und Mehrausgaben

1. Im Rahmen des Erfolgsplanes bedürfen erfolgsgefährdende Aufwendungen der Zustimmung des Stadtrates, es sei denn, dass sie unabweisbar sind; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Mehraufwendungen sind im Zweifelsfall als erfolgsgefährdend anzusehen, wenn sie den Einzelansatz des Erfolgsplanes um mehr als 25.000 € überschreiten.
2. Im Rahmen des Vermögensplanes bedürften Mehrausgaben der Zustimmung des Stadtrates, wenn sie für das Einzelvorhaben den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Bis zu einem Betrag von 10.000 € entscheidet die Werkleitung, im übrigen der Werksausschuss.

§ 8

Vertretung des Betriebes

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf Euro 1.000.000,00 (eine Million Euro) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO.
2. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 ist das Sachanlagevermögen auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten anzusetzen.

3. Zu den Aufwendungen des Abwasserwerks gehört im Wirtschaftsjahr 1999 letztmals auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Dazu sind an Stelle der Fremdkapitalzinsen kalkulatorische Zinsen nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) anzusetzen.

Übersteigen die kalkulatorischen Zinsen die Fremdkapitalzinsen, so ist der Unterschiedsbetrag an die Stadt abzuführen. Bei nicht defizitärem Haushalt kann die Stadt diesen Betrag dem Abwasserwerk wieder zur Verfügung stellen.

4. Werden Leistungen einer Dienststelle, eines Betriebes oder einer Gesellschaft der Stadt in Anspruch genommen, so sind diese angemessen zu vergüten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für das Abwasserwerk ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bilanzierung des Anlagevermögens

Für die Bilanzierung des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge und Zuwendungen Dritter

1. Zur Ermittlung des in die Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote zu errechnen, die aus den städtischen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträge Dritter einerseits und den Krediten andererseits zu bilden ist. Dabei wurde auf die Haushaltsjahre von 1976 bis 1988 abgestellt. Die Fremdfinanzierungsquote, angewandt auf die an Hand der (bis zum 31. Dezember 1988 angefallenen) historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelten und um die entsprechenden nicht aufgelösten Zuwendungen und Beiträge Dritter verminderten Restbuchwerte des Sachanlagevermögens im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz, ergibt das zu übernehmende Fremdkapital.
2. Die so der Sonderrechnung zurechenbaren Kredite sind global bei der Verschuldung des städtischen Haushaltes abzusetzen und in der Eröffnungsbilanz als langfristiges Fremdkapital zu passivieren.
3. Beiträge und Zuwendungen Dritter zu den Investitionen sind in der Bilanz zu Nominalwerten, vermindert um zeitanteilige Auflösungen für die Vergangenheit, zu passivieren. Die Auflösungen erfolgen gemäß § 20 EigVO.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Saarlouis, den

Der Oberbürgermeister

Der Kreisstadt Saarlouis

(Hans-Joachim Fontaine)